



- 1** Totalrevision des
Energiegesetzes (EnG SO)
- 2** Gesetzesinitiative
«Mindestlohn-Initiative»



Die Videos und weitere Informationen
zu den Abstimmungen:
so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/



VoteInfo
Die App zu den Abstimmungen
mit Erklärvideos und Resultaten

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 9. Februar 2025

Vorlage 1

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Was will die Totalrevision des Energiegesetzes?

In den vergangenen Jahren haben sich in der Energie- und Klimapolitik zahlreiche Veränderungen und neue Herausforderungen ergeben. Das über 30-jährige kantonale Energiegesetz genügt als Grundlage nicht mehr. Unter Einbezug von verschiedenen Interessensgruppen aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft wurde deshalb zuerst das Fundament für die vorliegende Totalrevision des Energiegesetzes geschaffen. **Dabei war es wichtig, dass nicht Verbote und Regeln im Vordergrund stehen sollen, sondern Fördermassnahmen.** Die Finanzierung erfolgt auch weiterhin über einen Teilertrag aus der Gewässernutzung gemäss dem kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA). Ebenfalls beteiligt sich der Bund an den Kosten für die Fördermassnahmen im Gebäudebereich, basierend auf der CO₂-Abgabe. Mit dem überarbeiteten Gesetz wird eine vernünftige umwelt- und klimaschonende Energienutzung unterstützt, die möglichst auf Anreize und Förderung setzt.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Totalrevision des Energiegesetzes aus den folgenden Gründen:

- ◆ Für mehr Unabhängigkeit in der Energieversorgung: Das überarbeitete Energiegesetz fördert die erneuerbaren Energien und trägt damit zur Reduktion der Abhängigkeit von importierter Energie bei.
- ◆ Für mehr Sicherheit in der Energieversorgung: Neue Fördermassnahmen und Anreize dienen der Erhöhung der Versorgungssicherheit und damit der Wirtschaft und Bevölkerung des Kantons Solothurn.
- ◆ Für mehr Sauberkeit und Innovation in der Energieversorgung: Das Energiegesetz stärkt erneuerbare Energien, Fernwärmeverbände, Biomasse-Heizkraftwerke, Biogasanlagen, Innovationsförderung und die Anerkennung von Biogas. Es unterstützt damit die energie- und klimapolitischen Bestrebungen und eine saubere Energieversorgung.
- ◆ Für mehr Effizienz bei Gebäuden und Anlagen: Energetische Sanierungen werden wirksam unterstützt und Gebäude und Anlagen werden energieeffizienter. Zukünftige Neubauten leisten einen Beitrag zur Deckung des Eigenbedarfs. Bidirektionale Ladestationen für die E-Mobilität können unterstützt werden.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zur Totalrevision des Energiegesetzes aus den folgenden Gründen:

- ◆ Wichtige Probleme wie beispielsweise der Investitionsbedarf bei den Netzinfrastrukturen, die Stromknappheit im Winter, die steigenden Strompreise oder die sinkenden Rückliefertarife sind nicht gelöst und trotzdem sollen nun neue Fördergelder bereitgestellt werden.
- ◆ Trotz erheblicher Investitionen in erneuerbare Energien wird die Winterlücke nicht geschlossen und die Kosten steigen weiter.
- ◆ Angesichts der Belastung der Finanzen ist die Höhe und der Umfang der Förderung ein grosses Fragezeichen.
- ◆ Der Fokus sollte vielmehr auf den Speicherbatterien als auf den PV-Anlagen liegen.
- ◆ Das Ziel, den CO₂-Ausstoss bis zum Jahr 2050 auf null zu reduzieren und gleichzeitig den Strombedarf zu senken, wird unerreichbar sein.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 3. Juli 2024 mit einem Stimmenverhältnis von 78 JA zu 19 NEIN zugestimmt.

Vorlage 2**Gesetzesinitiative «Mindestlohn-Initiative»****Was will die Initiative?**

Die Gesetzesinitiative «Mindestlohn-Initiative» verlangt die Erarbeitung eines Gesetzes für einen geregelten, kantonalen Mindestlohn. Das Initiativbegehren lautet wie folgt:

1. Das Gesetz bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt es sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit. Zu diesem Zweck legt das Gesetz einen Mindestlohn fest.
2. Der Mindestlohn beträgt 23 Franken brutto pro Arbeitsstunde. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.
3. Die Ausnahmen sind festzulegen.
4. Der Mindestlohn wird jährlich gemäss der Lohn- und Preisentwicklung (Mischindex) angepasst, sofern sich diese positiv entwickelt. Massgebend ist der Augustindex des Vorjahres. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Basisindex ist der Dezemberindex 2022.

Die Gesetzesinitiative «Mindestlohn-Initiative» fordert in Form einer Anregung, dass ein kantonaler Mindestlohn fixiert werden soll. Dieser soll 23 Franken brutto pro Arbeitsstunde betragen. Hinzu sollen noch Ferien- und Feiertagsentschädigungen kommen. Zudem soll der Mindestlohn jährlich gemäss der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden, sofern sich diese positiv entwickelt.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen die Gesetzesinitiative aus den folgenden Gründen zur Ablehnung:

- ◆ Die bestehenden Möglichkeiten zur Bekämpfung von Missbräuchen sind ausreichend.
- ◆ Die funktionierende Sozialpartnerschaft mit Kontrollinstrumenten ist einem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn vorzuziehen.
- ◆ Unternehmen könnten in andere Kantone ohne Mindestlohnregelung abwandern.
- ◆ Nachteilige Auswirkungen wären auch bei der Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen, Ferienjobs und Berufslehren nicht auszuschliessen.
- ◆ Es besteht das Risiko einer Zunahme der Schwarzarbeit und der Schattenwirtschaft.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt die Gesetzesinitiative aus den folgenden Gründen zur Annahme:

- ◆ Mit der Einführung eines kantonalen Mindestlohnes würden die Arbeitnehmenden vor Dumpinglöhnen geschützt.
- ◆ Working Poor-Zustände könnten dadurch verhindert werden.
- ◆ Einzelne Kantone, die einen kantonalen Mindestlohn eingeführt haben, berichten über positive Erfahrungen.
- ◆ Ein kantonaler Mindestlohn unterstützt das verfassungsmässige Sozialziel, dass jeder seinen Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann.
- ◆ Ein Mindestlohn ist aus sozialpolitischen Gründen wichtig und kann die Sozialwerke entlasten.

Der Kantonsrat hat die Gesetzesinitiative am 5. November 2024 mit einem Stimmenverhältnis von 67 JA zu 29 NEIN abgelehnt.

Vorlage 1

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Welches sind die wesentlichen Eckpunkte der Vorlage?**Übersicht über die neuen Fördermassnahmen und Anreize:**

Zusätzliche Fördermassnahmen unterstützen neue Gemeinschaftsanlagen zur Energieversorgung und machen energieparende Gebäudesanierungen noch attraktiver. Damit können energetische Sanierungen und die Verwendung erneuerbarer Energien gefördert werden.

- ◆ **Anschubhilfen:** Für die Projektierung von neuen Fernwärmeverbänden, Biomasse-Heizkraftwerken und Biogasanlagen werden Anschubhilfen ermöglicht.
- ◆ **Winterstrom:** Ein Anreizsystem für den Einbau von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Winterstrom wird aufgebaut. Dieser Fördergegenstand dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit während der Wintermonate. Wenn bei einem Gebäude eine Photovoltaikanlage eingebaut wird, die besonders für die Erzeugung von Winterstrom geeignet ist, kann dies gefördert werden. Mit diesem Anreiz kann den ökonomischen Nachteilen bei der Winterstromerzeugung entgegengewirkt werden.
- ◆ **Förderprogramm Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität:** Mit diesem geplanten Förderprogramm können bidirektionale Ladeinfrastrukturen in Ein- und Mehrparteihäusern gefördert werden.

Bidirektionale Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität:

Ladestationen die fähig sind, dem Auto nicht nur Energie zuzuführen, sondern auch zu entnehmen. Also ein Stromfluss in beide Richtungen (bidirektional). Die Batterie des Elektroautos wird damit zum mobilen Stromspeicher.

- ◆ **Bonusprogramm erneuerbare Energien:** Wenn bei energetischen Sanierungen von Teilen der Gebäudehülle gleichzeitig eine Anlage zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien eingebaut wird, kann dies mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm gefördert werden. Anlagen, welche die ganze nutzbare Dachfläche zur Stromproduktion nutzen, können durch einen zusätzlichen Bonus gefördert werden.

Übersicht über die zusätzlichen Planungsmöglichkeiten:

- ◆ **Kommunale Energieplanungen:** Gemeinden können durch den Kanton mit finanziellen Beiträgen und Planungsgrundlagen unterstützt werden. Damit können Synergien und ungenutzte Möglichkeiten für die zukünftige Entwicklung von Energieplanungen in den Gemeinden besser gefördert werden.
- ◆ **Planung von Wind- und Solaranlagen:** Die Planung von Wind- und Solaranlagen wird dadurch unterstützt, dass geeignete Standorte bezeichnet, in den kantonalen Richtplan aufgenommen und entsprechende Nutzungspläne für mögliche Anlagen erstellt werden. Die zuständige kantonale Behörde soll die Planungs- und Baubewilligungsbehörde sein, aber immer unter zwingender Berücksichtigung der Anliegen der betroffenen Gemeinden. **Hierzu gehört insbesondere die Zustimmung der Gemeinde zum Standortentscheid.**

Erhöhung der Energieeffizienz bei Gebäuden:

- ◆ **Vorbildfunktion öffentlicher Bauten:** Um eine Vorbildfunktion einzunehmen, können bei Bauten der öffentlichen Hand erhöhte Mindestanforderungen an die Energienutzung gestellt werden.
- ◆ **Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden:** Solche Heizungen sollen auch zukünftig nicht verboten werden. Deren Neuinstallation, bzw. Ersatz, ist unter Einhaltung eines CO₂-Grenzwertes auch weiterhin möglich. Dieser Wert wird mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone ermittelt (GEAK). Bei effizienten Bauten, die weniger als 24 Kilogramm CO₂ pro Quadratmeter Energiebezugsfläche ausweisen, wird dies also auch weiterhin und ohne zusätzliche energetische Sanierungsmassnahmen möglich sein. Falls bei einem weniger effizienten Gebäude der Grenzwert nicht erreicht wird, können – innerhalb einer verhältnismässigen Umsetzungsdauer – Massnahmen auch nach dem Einbau der neuen Anlage umgesetzt werden. Keine Massnahmen sind erforderlich, wenn die bestehende Heizungsanlage einfach repariert werden soll. Ebenfalls keine Massnahmen sind notwendig, wenn nur der Brenner ausgetauscht wird. **Werden erneuerbare Energien eingesetzt, sind weder GEAK noch Sanierungsmassnahmen notwendig.**

Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK):

Der schweizweit einheitliche Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) bewertet die Gesamtenergieeffizienz, die Effizienz der Gesamtenergie und die direkten CO₂-Emissionen.

Energiebezugsfläche eines Gebäudes:

Die Summe aller Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist.

- ◆ **Eigenstromerzeugung bei Neubauten:** Die Technologien und Einsatzmöglichkeiten von erneuerbaren Energien bei der Erstellung von Neubauten sind heutzutage derart etabliert, dass die Anforderungen in der Praxis problemlos umsetzbar sind. Bei der zukünftigen Planung und Realisierung von Neubauten soll dies deshalb ein selbstverständlicher Bestandteil werden. Der vorgeschlagene Wert wird auf 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche festgelegt. **Damit kann der selbst erzeugte Strom auch selber genutzt werden und einen Beitrag zur Deckung des Eigenbedarfs leisten.** Selbstverständlich werden Ausnahmen gewährt, wie z. B. bei technischer Unmöglichkeit, wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit oder fehlender Amortisationsmöglichkeit.

Eigenstromerzeugung bei Neubauten:

Mittels Einbau von Photovoltaikpanels, beispielsweise in die Bedachung des Gebäudes, kann das Gebäude einen Beitrag zur Deckung des Eigenbedarfs leisten. Folgendes Beispiel zur Veranschaulichung: Bei einem Einfamilienhaus beträgt die Energiebezugsfläche 160 Quadratmeter. Der notwendige Wert beträgt somit 1600 Watt (160 m² x 10 Watt). Die Architektin oder der Architekt setzt die Anforderung um, indem sie oder er direkt in die Planung der Bedachung, die Installation von vier Photovoltaikpanels einplant (ca. 8 m² Fläche). Damit ist die Anforderung bereits erfüllt. Damit kann ca. 1/3 des Eigenbedarfs an Strom gedeckt werden.

- ◆ **Elektrische Widerstandsheizungen:** Fest installierte Widerstandsheizungen (Gebäudebeheizung und Brauchwarmwassererwärmung) sind für einen sehr hohen Stromverbrauch verantwortlich. Gewisse Arten sind deshalb schon heute nicht mehr zulässig. Eine Neuinstallation oder ein Ersatz wird deswegen nicht mehr möglich sein (mobile

Zusatzheizungen sind davon nicht betroffen). Bereits installierte Varianten dürfen aber selbstverständlich weiter betrieben werden, solange sie funktionieren.

Hinweis: Ausgenommen sind ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem, die gemäss Volksentscheid von 2014 schon gemäss geltendem Recht ersetzt werden müssen.

Innovationsförderung:

Investitionshilfen und Innovationsförderung im Energiesektor: Einmalige Investitionshilfen und Innovationsförderungen können in ausgewählten Fällen Projekte unterstützen. Beiträge sind möglich, wenn solche Projekte einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, beziehungsweise wenn deren Realisierung aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre.

Ausnahmebestimmungen:

Bei vielen Bauten bestehen gebäudespezifische Besonderheiten oder andere individuelle und besondere Situationen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass in der Vorlage eine breite Ausnahmebestimmung aufgenommen wurde, die solche besonderen Umstände berücksichtigen kann. **Hierzu gehören z. B. auch Ausnahmen bei unverhältnismässigen Härtefällen.**

Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?

Die aufgeführten, zahlreichen neuen Förderprogramme und Anreizsysteme könnten aufgebaut werden, um direkt die Eigentümerschaft in ihrer Eigenverantwortung für energetische Sanierungen zu unterstützen. Kommunale Energieplanungen, Fernwärmeprojekte, Biomasse-Heizkraftwerke, Biogasanlagen und Innovationsförderungen könnten ebenfalls unterstützt werden. Die Energieeffizienz von Gebäuden würde erhöht und die Verwendung von erneuerbarer Energie gestärkt.

Warum stimmen wir über die Vorlage ab?

Der Kantonsrat hat der Totalrevision des Energiegesetzes am 3. Juli 2024 mit 78 Ja zu 19 Nein Stimmen zugestimmt. Gegen diesen Beschluss hat das «Referendumskomitee für eine vernünftige Energiepolitik» das Referendum ergriffen, welches am 14. Oktober 2024 mit 2'208 beglaubigten Unterschriften zustande gekommen ist. Daher ist es nun an den Stimmberechtigten, über die Vorlage zu entscheiden.

Argumente des Referendumskomitees

(Der nachfolgende Text wurde vom Referendumskomitee verfasst)

Das neue Gesetz führt zu horrenden Kosten: Stimmen Sie deshalb Nein zum Energiegesetz!

Das neue Energiegesetz will, dass wir Solothurner Steuerzahler künftig **teuer bezahlen müssen** für den Bau von Solaranlagen, die Installation von Batterien, neue Gebäudedämmungen, neue Biogasanlagen, neue Fernwärmeheizungen, für die Forschung an neuen Energiespeichern, für Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie für die Entwicklung von neuen Produkten. Sogar die Abnahme von Solarstrom sollen die Steuerzahler finanzieren. Davon profitieren wenige, **zahlen müssen wir alle!**

Dabei zahlen wir alle schon über den Strompreis die Subventionen des Bundes. Jetzt will auch der Kanton noch eine **neue Energie-Kasse** eröffnen, in die wir alle einzahlen müssen. Dazu kommen **neue Juristen-Stellen** in Verwaltung und Justiz, um die zahllosen Subventions-, Beschwerde-, Ausnahmebewilligungs- und Strafverfahren meistern zu können.

Wir haben jetzt schon kein Geld mehr und keine Reserven im Kanton Solothurn.

Dazu kommt es **faustdick für die Hauseigentümer** im Kanton Solothurn! Es gibt neu einen **Solarzwang für alle Neubauten**. Damit entstehen Kosten von rund 30'000 Franken für ein Einfamilienhaus. Der Regierungsrat darf jeden Hauseigentümer zwingen, sein Gebäude zu isolieren und zu dämmen. Zahlen müssen Hauseigentümer und Steuerzahler.

Der Regierungsrat schreibt fest, wie man Ölheizungen und Gasheizungen noch betreiben darf. **Die Grenzwerte und damit die Raumtemperatur in unseren Räumen müssen ständig sinken**. Neue Öl- und Gasheizungen sind praktisch verboten. Ebenso müssen bis 2030 alle elektrischen Boiler und Heizungen weggeworfen und durch Wärmepumpen ersetzt werden.

Bei allen Häusern mit Parkplätzen müssen bei Umbauten **Ladestationen für E-Autos zwingend vorinstalliert** werden, egal ob man ein solches Auto hat oder nicht. Die Kosten dafür trägt der Hauseigentümer.

Die kantonalen Beamten dürfen jederzeit in unsere Häuser und Wohnungen eindringen, um das neue Energiegesetz umzusetzen und uns zu kontrollieren. Wir Hauseigentümer müssen «die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Auskünfte erteilen, den notwendigen Zutritt gewähren sowie Abklärungen unterstützen und dulden.» So steht es im Gesetz!

Die meisten Badis im Kanton müssen künftig kalt sein. Sie dürften ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme geheizt werden.

Schliesslich **werden die Gemeinden bei Wind- und Solarparks entmachtet**. Neu bewilligt der Kanton Wind- und Solarparks gleich selber. Damit soll der Solothurner Jura, der Bucheggberg, der Born, das Thal und das Schwarzbubenland durch **Windparks und Solar-Freiflächen-Anlagen** verschandelt werden, auch gegen den Willen der betroffenen Anwohner und unter Missachtung der Juraszutzzone.

2018 stimmten alle Solothurner Gemeinden Nein zum Energiegesetz. Der neue Vorschlag, über den wir am 9. Februar 2025 abstimmen, ist für Hauseigentümer und Steuerzahler noch viel schlimmer.

Stimmen Sie deshalb NEIN am 9. Februar 2025!

Bürgerkomitee gegen Energiegesetz
www.energiegesetz-so-nein.ch

Argumente der Mehrheit des Kantonsrates sowie des Regierungsrates

Der Regierungsrat und die Mehrheit im Kantonsrat begrüßen die Totalrevision aus den folgenden Gründen:

- ◆ Die neuen Fördermassnahmen und Anreize dienen der Erhöhung der Versorgungssicherheit und damit der Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Solothurn.
- ◆ Energetische Sanierungen von Gebäuden werden durch Beiträge und Beratungen wirksam unterstützt.
- ◆ Durch diese Vorlage werden die erneuerbaren Energien, Fernwärmeverbände, Biomasse-Heizkraftwerke und Biogasanlagen gestärkt. Sie unterstützt die klimapolitischen Bestrebungen und verringert die Abhängigkeit von importierter Energie.
- ◆ Gebäude und Anlagen werden energieeffizienter.
- ◆ Die Elektromobilität wird unterstützt. In Neubauten werden minimale Grundinstallationen für Ladestationen vorbereitet und bidirektionale Ladeinfrastrukturen in Ein- und Mehrparteienhäusern gefördert.
- ◆ Das Energiegesetz wird an die zahlreichen Entwicklungen der vergangenen Jahre in den Bereichen Energie, Klima und Technik angepasst. Damit wird die gesetzliche Grundlage aktualisiert, um die aktuellen und künftigen Herausforderungen in der Energie- und Klimapolitik bewältigen zu können.

Vorlage 2

Gesetzesinitiative «Mindestlohn-Initiative»**Ziel der Initiative**

Die Initiative verlangt die Einführung eines Mindestlohnes von 23 Franken auf Gesetzesstufe für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton Solothurn. Dabei sollen Ausnahmen möglich sein. Hinzu kommen noch Ferien- und Feiertagsentschädigungen und eine jährliche Anpassung gemäss der Lohn- und Preisentwicklung.

Situationsvergleich zu anderen Kantonen

Kantonale Mindestlöhne gibt es in der Schweiz nur wenige. Derzeit ist dies lediglich in fünf Kantonen der Fall. In der gesamten Deutschschweiz verfügt nur der Kanton Basel-Stadt über ein solches Instrument. Bei einer Annahme der Mindestlohn-Initiative würde der Kanton Solothurn mit 23 Franken pro Stunde den zweithöchsten kantonalen Mindestlohn einführen. Nur der Kanton Genf kennt einen höheren Mindestlohn.

In den Kantonen Bern, St. Gallen, Freiburg, Thurgau und Wallis wurden entsprechende Anliegen durch das Parlament abgewiesen. Auf Bundesebene wurde eine entsprechende Volksinitiative im Jahr 2014 mit 76.3 % Nein-Stimmen abgelehnt.

Kantonale Mindestlöhne sind in den folgenden Kantonen vorhanden:

Jura, Genf, Neuenburg, Tessin und Basel-Stadt.

Mögliche Auswirkungen auf den kantonalen Arbeitsmarkt

Ein Mindestlohn kann sich einerseits negativ auf die Beschäftigungssituation auswirken, wenn er den sogenannten Gleichgewichtslohn übersteigt. Andererseits kann sich ein Mindestlohn über dem Gleichgewichtslohn auch motivierend auf die Stellensuche von arbeitslosen Personen auswirken. In der Folge erhöht sich das Angebot an Arbeitskräften. Eine eindeutige Aussage zu einem positiven Beschäftigungseffekt von Mindestlöhnen kann aber anhand der empirischen Studien nicht gemacht werden.

Gleichgewichtslohn:

Der Lohn, zu dem Beschäftigte bereit sind zu arbeiten und gleichzeitig Arbeitgebende bereit sind, Arbeitssuchende einzustellen.

Der Kanton Solothurn ist mehrheitlich von Kantonen umgeben, die keinen gesetzlichen Mindestlohn kennen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes zu Abwanderungstendenzen von Firmen im Kanton Solothurn in andere umliegende Kantone führt, die keinen gesetzlichen Mindestlohn kennen. Auch könnten bei Aufträgen im Tieflohnsegment vermehrt Unternehmen aus anderen Kantonen berücksichtigt werden. Solche Entwicklungen hätten zwangsläufig negative Auswirkungen für die Situation auf dem kantonalen Arbeitsmarkt sowie für den Wirtschaftsstandort Solothurn.

Weiter kann ein allfälliger Mindestlohn zur Zunahme einer Schattenwirtschaft führen. Die Einführung eines Mindestlohnes kann nämlich dazu beitragen, dass Arbeitsplätze unterhalb dieser Mindestlohngrenze zwar verschwinden, aber in der Schattenwirtschaft wieder neu entstehen. Es besteht also ein Risiko, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schwarzarbeit ausweichen, wenn sie ihre Anstellung verlieren.

Schattenwirtschaft:

Ökonomische Aktivitäten, bei denen Einkommen erzielt werden, aber ohne staatliche Regulierung, Besteuerung oder statistische Erfassung.

Schwarzarbeit:

Erbringen von Dienst- oder Werkleistungen, bei denen Arbeitgebende, Unternehmen oder Selbstständige, sozialversicherungsrechtliche oder steuerrechtliche Pflichten sowie wirtschaftsrechtliche Vorgaben missachten oder umgehen.

Weitere Auswirkungen sind bei der Bereitschaft für nachobligatorische Ausbildungen möglich, weil sich der Ansporn für Weiterbildungen durch die Einführung eines Mindestlohnes minimieren kann. Auch dies hätte negative Auswirkungen auf den kantonalen Arbeitsmarkt.

Es ist wichtig, dass alle dargelegten möglichen Auswirkungen in Betracht gezogen werden, auch wenn eine abschliessende Einschätzung aller Folgen im Voraus nicht möglich ist.

Bestehendes System sozialpartnerschaftlicher Lohnverhandlungen und wirksame Instrumente für die Bekämpfung von Missbräuchen

Die Bekämpfung von Missbräuchen bei Tiefstlöhnen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Gewährleistung von existenzsichernden Löhnen. Aus diesem Grund stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um allfällige Missbräuche wirksam anzugehen und zu korrigieren.

In der Schweiz werden die Löhne entweder individuell oder kollektiv ausgehandelt. Kollektive Verhandlungen werden von den Sozialpartnern für ganze Branchen oder einzelne Unternehmen geführt. Dabei werden die Arbeits- und Lohnbedingungen gemeinsam im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) festgelegt. Die meisten GAV enthalten schon heute verbindliche Mindestlöhne, die je nach wirtschaftlicher Situation der Branche oder der Unternehmen unterschiedlich hoch festgelegt werden. Die von den Sozialpartnern festgelegten Mindestlöhne werden zudem oft nach Anforderungen der Tätigkeit, verlangter Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Betriebszugehörigkeit oder Region differenziert. Auch in Branchen mit tieferem Lohnniveau, wie z. B. in der Gast- und Beherbergungswirtschaft oder dem Reinigungs- oder Coiffeurgewerbe, gibt es jeweils einen GAV mit Mindestlöhnen. Bei der Bekämpfung von Missbräuchen greift also das bestehende System, in welchem dank sozialpartnerschaftlichen Lohnverhandlungen Lohnerhöhungen erzielt oder Gesamtarbeitsverträge verhandelt werden können. Ebenfalls werden in diesem bestehenden System Arbeitsbedingungen verbessert und mit entsprechenden Kontrollen der zuständigen Organe diese Rahmenbedingungen durchgesetzt.

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) prüft, im Auftrag des Kantons Solothurn, den Arbeitsmarkt bezüglich Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen in allen Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag. Ebenfalls kontrolliert die KAP die Einhaltung der Normalarbeitsverträge mit Mindestlöhnen.

Kommission kantonale Arbeitsmarktpolitik (KAP):

Die KAP ist zuständig für die Kontrolle von Lohn- und Arbeitsbedingungen in Branchen, in welchen kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag existiert. Die KAP beurteilt die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohnbedingungen, beobachtet den Arbeitsmarkt, klärt Einzelfälle ab und führt Verständigungsverfahren durch. Bei der Feststellung von Missbräuchen beantragt sie dem Regierungsrat den Erlass eines Normalarbeitsvertrages oder die Allgemeinverbindlicherklärung eines bereits bestehenden Gesamtarbeitsvertrages.

Auch im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit beobachtet der Kanton den Arbeitsmarkt laufend. Mit den flankierenden Massnahmen besteht ein Instrument, um Lohndumping gezielt zu bekämpfen. Bei Missbräuchen kann der Kanton Mindestlöhne befristet für Branchen ohne GAV erlassen. Dadurch kann also zeitnah und effizient mit bestehenden Massnahmen gegen Lohndumping vorgegangen werden.

Dieses bestehende System und die vorhandenen Instrumente sind eine wichtige Grundlage für existenzsichernde Löhne im Kanton Solothurn. Sie ermöglichen eine wirksame Bekämpfung von möglichen Missbräuchen.

Argumente des Initiativkomitees

(Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst)

Wer Vollzeit arbeitet, soll von seinem Lohn leben können. Doch die Realität sieht leider anders aus: Im Kanton Solothurn arbeiten mehrere tausend Menschen für weniger als 4000 Franken im Monat! Deshalb braucht es einen kantonalen Mindestlohn. Er verbessert die Situation von Menschen mit tiefen Löhnen rasch und effizient und schützt vor Firmen, deren Geschäftsmodell nur dank Dumpinglöhnen funktioniert. Deshalb: Ja zu einem kantonalen Mindestlohn.

«Es muess au morn no länge» – tiefe Löhne belasten das Familienleben

Mieten, Krankenkassenprämien, Strom und Lebensmittel werden immer teurer. Doch die Löhne halten mit der Teuerung nicht Schritt. Ein Besuch im Kino oder im Restaurant mit den Kindern wird so rasch mal zum unbezahlbaren Luxus. Weil der Lohn nicht reicht, haben Betroffene oft zwei oder drei Jobs. Das Familienleben leidet darunter. Darum braucht es einen Mindestlohn.

Die Solothurner Bevölkerung soll die Folgen von Tiefstlöhnen nicht länger tragen müssen

Wir alle bezahlen einen hohen Preis für Tiefstlöhne. Was Unternehmen heute bei den Löhnen sparen, bezahlt die Gesellschaft morgen in Form von Ergänzungsleistungen. Viele Menschen mit tiefen Löhnen sind auf staatliche Unterstützung angewiesen. Die Solothurner Bevölkerung finanziert mit ihren Steuern die Sozialleistungen oder die Ergänzungsleistungen zur AHV für diese Personen. Der kantonale Mindestlohn von brutto 23 Franken pro Stunde oder umgerechnet rund 4000 Franken pro Monat verhindert, dass Tieflohnfirmen auf unsere Kosten Gewinne einstreichen.

Der Mindestlohn schützt besonders Frauen und Junge

Frauen sind von der Problematik besonders betroffen. Sie arbeiten häufig zu tiefen Löhnen am Fließband, in der Reinigung oder in der Pflege. Und viele junge Arbeitnehmende werden im Rahmen von Scheinpraktika jahrelang unterbezahlt. Der Mindestlohn schützt vor dieser Ausbeutung, und er verringert die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern.

Mindestlöhne beleben die Wirtschaft

Etliche Kantone haben bereits einen Mindestlohn (Neuenburg, Basel-Stadt, Tessin, Jura, Genf), ebenso die Städte Zürich und Winterthur. Ein Mindestlohn funktioniert. Menschen können sich endlich einen Kaffee in einem Restaurant oder einen Haarschnitt leisten. Die zusätzlichen Lohnsummen kommen unserer Wirtschaft zugute. Ein Ja zur Mindestlohn-Initiative stärkt das Solothurner Gewerbe.

Der Mindestlohn steigert die Kaufkraft

Der Mindestlohn erhöht die Kaufkraft. Das Märchen, dass ein Mindestlohn zu höherer Arbeitslosigkeit führe, wird leider seit Jahrzehnten erzählt. Vor allem von Arbeitgebern, darunter häufig ausländische Tieflohnfirmen, die auf Gewinnmaximierung aus sind. Tatsache ist: Wo Mindestlöhne eingeführt wurden, geht es den Menschen und dem lokalen Gewerbe besser.

Ausnahmen sind vorgesehen

In unserem Vorschlag geben wir dem Kantonsrat die Kompetenz, Ausnahmen festzulegen. Solche sind beispielsweise sinnvoll für Praktika, für Ferienjobs oder für Lernende.

Ja zum kantonalen Mindestlohn

Ein Mindestlohn schützt vor Armut. Wer Vollzeit arbeitet, soll davon leben können – ohne staatliche Unterstützung und ohne zusätzliche Zweit- oder Drittjobs! Ein Mindestlohn von 23 Franken ist nichts als fair.

Website: www.mindestlohn.jetzt

Argumente des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt die Mindestlohn-Initiative aus den folgenden Gründen ab:

- ◆ Wir verfügen über ein bewährtes System der sozialpartnerschaftlichen Lohnverhandlungen, der Kontrolle und ausreichender Instrumente für die Bekämpfung von allfälligen Missbräuchen. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes braucht es hierfür nicht.
- ◆ Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes von 23 Franken im Kanton Solothurn würde zum zweithöchsten gesetzlichen Mindestlohn in der Schweiz führen.
- ◆ Die umliegenden Kantone kennen mehrheitlich keinen gesetzlichen Mindestlohn. Abwanderungstendenzen von Firmen und Aufträgen können deshalb nicht ausgeschlossen werden, dies mit entsprechenden nachteiligen Folgen für den kantonalen Arbeitsmarkt.
- ◆ Ausweichtendenzen im Mindestlohnsegment in die Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit können sich durch die Einführung eines Mindestlohnes verstärken.
- ◆ Es besteht das Risiko von negativen Auswirkungen auf die Standortattraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn.

Argumente der Mehrheit des Kantonsrates

Wie der Regierungsrat ist auch die Mehrheit des Kantonsrates davon überzeugt, dass die vorhandenen Instrumente zur Bekämpfung von Missbräuchen im Tieflohnsegment ausreichen. Sozialpartnerschaften, Gesamtarbeitsverträge, Kontrollen und andere bewährte Instrumente ermöglichen ein präventives bzw. korrigierendes Eingreifen. Die möglichen Nachteile und Risiken, die mit einem kantonalen Mindestlohn einhergehen könnten, werden als zu hoch eingeschätzt. Unternehmen könnten in andere Kantone ohne Mindestlohnregelung abwandern. Ebenfalls ist mit negativen Auswirkungen auf Ferienjobs, Praktikumsplätze und Berufslehren zu rechnen. Ein Mindestlohn stellt auch kein geeignetes Mittel gegen die Armutsbekämpfung dar. Eine funktionierende und gelebte Sozialpartnerschaft mit Kontrollinstrumenten ist einem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn vorzuziehen.

Argumente der Minderheit des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates ist der Meinung, dass die Einführung eines gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohnes negative Effekte von Working Poor-Zuständen verhindere. Die Arbeitnehmenden würden mit einem Mindestlohn wirksam vor Dumpinglöhnen geschützt. Kantone mit einem kantonalen Mindestlohn verfügten auch bereits über positive Erfahrungen. Die in diesen Kantonen befürchteten negativen Auswirkungen seien nicht eingetreten. Ein kantonaler Mindestlohn erfülle zudem das verfassungsmässige Sozialziel. Jeder solle seinen Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können. Ein Mindestlohn sei somit auch aus sozialpolitischen Gründen wichtig und könne zudem die Sozialwerke entlasten. Es wäre mit positiven Auswirkungen auf den kantonalen Arbeitsmarkt zu rechnen.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss vom 3. Juli 2024 (KRB Nr. RG 0041/2024)

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 45 des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016¹⁾ und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. März 2024 (RRB Nr. 2024/478), beschliesst:

I.

Der Erlass Energiegesetz (EnG SO)³⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz schafft Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik. Die Interessen von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft werden dabei in ausgewogener Weise berücksichtigt.

² Die Effizienz der Energieanwendung und die Nutzung erneuerbarer Energien werden durch Anreizsysteme, Innovations- und Fördermassnahmen gezielt unterstützt und gefördert.

§ 2 Ziele

¹ Die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen tragen zu einer zuverlässigen, ausreichenden und wirtschaftlichen Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft bei.

² Die Energienutzung erfolgt umwelt- und klimaschonend, damit das Netto-Null-Ziel bis im Jahr 2050 erreicht werden kann. Der Anteil erneuerbarer Energien wird erhöht.

³ Der Regierungsrat setzt Zwischenziele und überprüft die Zielerreichung des Netto-Null-Ziels und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Er berichtet alle vier Jahre zuhänden des Kantonsrates und macht Vorschläge für mögliche Massnahmen.

§ 3 Grundsätze

¹ Energie ist sparsam zu verwenden.

² Durch die Verwendung von erneuerbaren Energien wird die Abhängigkeit von importierter Energie reduziert und die Nachhaltigkeit erhöht.

³ Durch Förderung und Nutzung von Technologien, die zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen, werden negative Auswirkungen auf das Klima reduziert.

⁴ Es ist darauf zu achten, dass energetische Massnahmen nicht durch Hürden erschwert werden.

§ 4 Energiekonzept und Koordination

¹ Der Regierungsrat erstellt ein Energiekonzept, das auf der strategischen Ebene die energiepolitische Situation des Kantons darlegt und notwendige Massnahmen plant.

² Das Energiekonzept ist unter Einbezug der betroffenen Kreise alle vier Jahre zu überprüfen und dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.

³ Das Energiekonzept orientiert sich eng an den energiepolitischen Vorgaben des Bundes und den Zielen der nationalen Energie- und Klimapolitik.

⁴ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund, den Regionen, anderen Kantonen und den Gemeinden, um Harmonisierungen energetischer Vorschriften und Massnahmen miteinander abstimmen zu können.

⁵ Die Gemeinden können für ihr Gebiet die Zielsetzungen des kantonalen Energiekonzeptes ergänzen.

§ 5 Förderbeiträge

¹ Auf Förderbeiträge nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

2. Fördermassnahmen und Anreizsysteme

2.1. Energieberatung

§ 6 Information, Beratung, Ausbildung

¹ Der Kanton fördert die Information, Beratung und Ausbildung zu Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, Fachgremien, Gemeinden, Regionen, Bildungsinstitutionen und Dritten.

2.2. Energieplanung

§ 7 Unterstützung kommunale Energieplanung

¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch

- a) finanzielle Beiträge für die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung;
- b) Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die Wärmeversorgung.

§ 8 Energieversorgung in den Gemeinden

¹ Die Gemeinden können durch Erschliessungspläne Versorgungsgebiete für die Wärmeversorgung durch Gemeinschaftsanlagen vorschreiben und die Verwendung von bestimmten nicht erneuerbaren Energien in abgegrenzten Versorgungsgebieten ausschliessen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978⁴⁾.

¹⁾ SR 730.0.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 941.21.

⁴⁾ BGS 711.1



§ 9 Planung von Wind- und Solaranlagen

¹ Der Kanton prüft Standorte für Wind- und Solaranlagen. Er legt Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan fest.

² In den im Richtplan festgehaltenen Eignungsgebieten ist bei Wind- und Solaranlagen die zuständige kantonale Behörde die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde unter zwingender Berücksichtigung der Anliegen der betroffenen Gemeinden. Dies beinhaltet auch die betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in die Kompetenz einer Bundesbehörde fallen.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978.

2.3. Fördermassnahmen im Gebäudebereich

§ 10 Gebäudebereich

¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen aus einem Förderprogramm Investitionen in die Steigerung der Gebäudeeffizienz und in die Nutzung erneuerbarer Energie.

§ 11 Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbände, Biomasse-Heizkraftwerke und Biogasanlagen

¹ Der Kanton kann als Anschubhilfen Beiträge für neue Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbände, Biomasse-Heizkraftwerke sowie Biogasanlagen leisten.

§ 12 Anreizsystem und Förderung von erneuerbarer Energie

¹ Der Kanton kann bei energetischen Sanierungen den gleichzeitigen Einbau von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm fördern. Anlagen, die die ganze nutzbare Dachfläche nutzen, können durch einen zusätzlichen Bonus gefördert werden.

² Der Kanton kann Beiträge zur Förderung eines stabilen Rückliefer tariffs für die Einspeisung von Strom aus erneuerbarer Energie leisten.

§ 13 Anreizsystem Winterstrom

¹ Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton an Gebäuden den Einbau von Photovoltaikanlagen, die besonders auf die Erzeugung von Winterstrom ausgerichtet sind, mit Beiträgen fördern.

2.4. Weitere Förder- und Innovationsmassnahmen

§ 14 Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte

¹ Der Kanton kann Pilot- und Demonstrationsprojekte mit einmaligen Investitionshilfen unterstützen, insbesondere Projekte, die neue Technologien zur Speicherung oder Nutzung von Stromüberschüssen anstreben, eine stärkere Vernetzung der verschiedenen Energiesektoren ermöglichen oder einen anderen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

§ 15 Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien

¹ Der Kanton kann zur Innovationsförderung im Energiesektor Beiträge für die Entwicklung, Planung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken, Produkte, Energien oder Verfahren leisten, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre oder Planungs- und Investitionssicherheiten fehlen.

² Die Verwendung nachhaltiger Baumaterialien kann mit Beiträgen gefördert werden.

§ 16 Steuererleichterungen

¹ Der Kanton gewährt Steuererleichterungen für energetische Massnahmen im Rahmen der Steuergesetzgebung.

§ 17 Energieanlagen

¹ Kanton und Gemeinden können zum Zwecke der Versorgungssicherheit Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung von Energie erstellen und betreiben oder sich daran beteiligen.

§ 18 Biogas und erneuerbare Gase

¹ Biogas und andere erneuerbare Gase werden als erneuerbare Energieträger anerkannt.

3. Energieeffizienz von Bauten und Anlagen

§ 19 Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik

¹ Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie energieeffizient sind und eine umweltschonende Ausnützung der Energie gewährleistet ist.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Anforderungen und den Anwendungsbereich gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde fest.

§ 20 Grenzwerte und Effizienzmassnahmen von Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden

¹ Bei einer Neuinstallation einer Heizung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird oder beim Ersatz einer solchen durch eine Heizung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird, sind Grenzwerte für die CO₂-Emissionen einzuhalten. Die Werte werden mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ermittelt.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die periodisch sinkenden Grenzwerte, das Meldeverfahren und die Ausnahmen fest. Er erstattet dem Kantonsrat gemäss § 2 Absatz 3 jeweils Bericht über die Auswirkungen.

³ Sanierungsmassnahmen zur Erreichung der Grenzwerte können durch Fördermassnahmen des Gebäudeprogramms unterstützt werden.

§ 21 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, haben einen verhältnismässigen Anteil der benötigten Elektrizität auf Grundlage erneuerbarer Energien selbst zu erzeugen.

² Die massgebende Berechnungsgrundlage für die Eigenstromerzeugung ist die jeweilige Energiebezugsfläche des Gebäudes.

³ Die Eigenstromerzeugung wird bei Neubauten nicht verlangt, wenn die Bauherrschaft aufzeigen kann, dass sie technisch nicht möglich ist, öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist, namentlich sich die notwendigen Investitionen in die Anlage zur Eigenstromerzeugung und die dazugehörigen Installationen während der Lebensdauer nicht amortisieren lassen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung nach den anerkannten Regeln der Technik.

§ 22 Brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, ist nur zulässig, wenn die entstehende Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Davon ausgenommen sind

- Anlagen, die keine Möglichkeit zur Anbindung an das öffentliche Elektrizitätsverteilnetz haben;
- Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung und deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr.

§ 23 Freiluftbäder und Heizungen im Freien

¹ Die Beheizung von Freiluftbädern und die Installation oder der Ersatz von Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Der Regierungsrat regelt weitere Ausnahmen in der Verordnung.

§ 24 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation oder der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, die der Gebäudeheizung oder als Brauchwarmwasser-Erwärmer dienen, sind nicht zulässig.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen durch Verordnung.

³ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2030 ersetzt werden.

§ 25 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Erneuerung der zentralen Elemente des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs und zum Regeln der Raumlufttemperatur zu versehen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Bei Gebäudegruppen, die mit einer zentralen Wärmeversorgung zusammengeschlossen sind, müssen Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs installiert werden, wenn bei einem der Gebäude die Gebäudehülle zu über 75 Prozent energetisch saniert wird.

§ 26 Vorbildfunktion von öffentlichen Bauten

¹ Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, können erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung gestellt werden.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung einen Standard oder Grenzwerte für den Verbrauch fossiler Brennstoffe und Strom fest und nimmt dabei auf gebäudespezifische Besonderheiten Rücksicht.

§ 27 Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Dabei werden bereits realisierte Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs berücksichtigt.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe, von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. In diesem Fall kann die zuständige Behörde sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

§ 28 Nutzung von Abwärme

¹ Beim Bau oder bei der Erneuerung von industriellen oder gewerblichen Anlagen sind Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme zu installieren, sofern eine Abwärmennutzung möglich und sinnvoll ist.

4. Energie und Mobilität

§ 29 Vorbereitung Grundinstallationen für Ladestationen bei Neubauten

¹ Bei Neubauten, für deren Nutzung Abstellplätze für Motorfahrzeuge notwendig sind, sind minimale Grundinstallationen für Ladestationen zu erstellen.

² Diese Regelung gilt auch für grössere Umbauten, wenn dies nicht zu unverhältnismässigen Kosten führt.

§ 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen

¹ Der Kanton kann mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung von bidirektionalen Ladeinfrastrukturen in Ein- und Mehrparteienhäusern unterstützen.

5. Vollzug

§ 31 Auskunftspflicht

¹ Inhaber von Bauten und Anlagen sind verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, den notwendigen Zutritt zu gewähren sowie Abklärungen zu unterstützen oder zu dulden.

² Das Amts-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie der Schutz der persönlichen Verhältnisse sind in jedem Fall gewährleistet.



§ 32 Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor oder bedeutet die Einhaltung des Gesetzes eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelungen besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

³ Die Ausnahmegewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

⁴ Von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a EnG¹⁾ ist die Bauherrschaft befreit, wenn ihre Befolgung

- a) öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
- b) aus technischen Gründen nicht möglich ist, namentlich wenn die Dachfläche für andere betriebsnotwendige Einrichtungen benötigt wird und die Erstellung einer Solaranlage an der Fassade nicht möglich ist;
- c) aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig ist, namentlich wenn die Globalstrahlung horizontal unter 700 kWh/m² liegt oder wenn sich die notwendigen Investitionen in die Solaranlage und den dazugehörigen Installationen während der Lebensdauer der Solaranlage nicht amortisieren lassen.

⁵ Ersucht die Bauherrschaft um eine Ausnahme zur Pflicht nach Absatz 4, so trägt sie für den Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen die Beweislast. Ausnahmen nach Absatz 4 Buchstaben a und b werden nicht gewährt, wenn die Solaranlage mit zumutbaren technischen und gestalterischen Massnahmen wirtschaftlich erstellt werden kann.

§ 33 Ergänzendes Recht

¹ Der Kanton kann Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Bundesstellen und Fachorganisationen als allgemein verbindlich erklären.

§ 34 Zuständigkeiten

¹ Der Kantonsrat

- a) fasst Beschlüsse über Energieanlagen des Kantons gemäss § 17;
- b) fasst die erforderlichen Kreditbeschlüsse.

² Der Regierungsrat

- a) erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz durch Verordnung, insbesondere zu den Fördergegenständen und Förderbeiträgen nach §§ 6, 7, 10, 12, 13, 15 und 30, zu Verfall und Rückforderung von Förderbeiträgen sowie zur Verbindlichkeit von Normen, Richtlinien und Empfehlungen nach § 33;
- b) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets die jeweiligen Beiträge; er kann diese Kompetenz für Beiträge bis maximal 100'000 Franken durch Verordnung an das Departement delegieren.

³ Das Departement

- a) erlässt Verfügungen über brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 22), Grossverbraucher (§ 27) und Abwärmenutzung (§ 28);
- b) führt die Aufsicht und Kontrolle über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden.

⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Minimalanforderungen an den Wärmeschutz und die Haustechnik (§ 19), Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen (§ 20), Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 21), Freiluftbäder und Heizungen im Freien (§ 23), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 24), verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen (§ 25), Vorbildfunktion und Minimalanforderungen bei öffentlichen Bauten (§ 26) und Vorbereitung Grundinstallationen bei Neubauten (§ 29).

§ 35 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970²⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977³⁾.

² Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992⁴⁾. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

³ Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (§ 25) beurteilt der Zivilrichter. Bei Mietverhältnissen gilt das Anfechtungsverfahren nach Mietrecht.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 36 Übergangsrecht**

¹ Gesuche, die vor dem Inkrafttreten eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991⁵⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

¹⁾ SR 730.0.

²⁾ BGS 124.11.

³⁾ BGS 125.12.

⁴⁾ BGS 131.1.

⁵⁾ BGS 941.21.



Der Kantonsrat hat Folgendes beschlossen:

Vorlage 2

Kantonsratsbeschluss vom 5. November 2024 (KRB Nr. VI 0181/2024)

Gesetzesinitiative «Mindestlohn-Initiative»

- ¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 113.111.
³⁾ BGS 121.1.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996²⁾ und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. September 2024 (RRB Nr. 2024/1480), beschliesst:

Die «Mindestlohn-Initiative» wird abgelehnt.

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär



Darüber stimmen Sie ab:

Das Initiativbegehren wurde als Gesetzesinitiative in Form einer Anregung eingereicht. Es lautet wie folgt:

Es ist ein Gesetz für einen geregelten, kantonalen Mindestlohn zu erarbeiten, das folgende Anforderungen erfüllt:

- 1) Das Gesetz bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt es sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit. Zu diesem Zweck legt das Gesetz einen Mindestlohn fest.
- 2) Der Mindestlohn beträgt 23 Franken brutto pro Arbeitsstunde. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.
- 3) Die Ausnahmen sind festzulegen.
- 4) Der Mindestlohn wird jährlich gemäss der Lohn- und Preisentwicklung (Mischindex) angepasst, sofern sich diese positiv entwickelt. Massgebend ist der Augustindex des Vorjahres. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Basisindex ist der Dezemberindex 2022.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

Ja zur Totalrevision des Solothurner
Energiegesetzes (EnG SO)

Nein zur Gesetzesinitiative «Mindestlohn-Initiative»